

## RATGEBER

# BEHANDLUNGSFEHLER

W

### Was kann ein Patient tun, wenn dem Arzt ein Fehler unterlaufen ist?

Vielleicht haben auch Sie als Patient schon einmal die Erfahrung gemacht, dass ein Behandler (wie z.B. Arzt, Zahnarzt oder Psychotherapeut) Sie nicht gut oder ausreichend behandelt hat. Sollten Sie ein Krankenhaus oder einen Arzt zur Verantwortung ziehen wollen, wir Juristen nennen das „in die Haftung nehmen“, dann müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein:

*☞ Das Krankenhaus oder der Arzt haben einen Fehler gemacht und dieser Fehler hat bei Ihnen einen Schaden verursacht.*

Dies festzustellen ist nicht immer einfach. Das Krankenhaus oder der Arzt können Ihnen nicht garantieren, dass Sie wieder ganz gesund werden. Der Arzt muss Sie aber so behandeln, wie es dem medizinischen Standard zu diesem Zeitpunkt entspricht.

Wann hat sich der Arzt nicht richtig verhalten oder falsch behandelt? Rechtlich gibt es drei Arten von Fehlern: Fehler bei der **Behandlung**, Fehler bei der **Aufklärung** und Fehler bei der **Organisation**.

### Behandlungsfehler

Sie wurden nicht so behandelt, wie es dem heute üblichen medizinischen Standard entspricht. Der Standard ist die bewährte Behandlung, auf die sich Fachleute geeinigt haben. Dafür gibt es in der Medizin sog. Leitlinien und Richtlinien; das sind Vorschriften und med. Empfehlungen für die Behandlung. z.B. sind in den Leitlinien die Vorgehensweisen bestimmter Operationen festgehalten.

Da sich durch den medizinischen und wissenschaftlichen Fortschritt das Wissen laufend ändert, muss der Arzt bei der Behandlung darauf achten, dass diese dem aktuellen und gesicherten medizinischen Standard und Wissen entspricht. Eine Behandlung umfasst: die genaue Diagnose, die Indikation (Grund der Therapie), die Therapie und deren Nachsorge. Dem Arzt können bei jedem dieser Schritte Behandlungsfehler unterlaufen.

### Diagnosefehler

Das sind Fehler die dem Arzt, bei der Befragung, während der Untersuchung und bei der Auswertung der Ergebnisse, unterlaufen. z.B: Ein auffälliger Befund wurde übersehen oder eine notwendige Kontrolle wurde nicht durchgeführt.

Die erste Diagnose wird nicht weiter oder eingehend überprüft. Somit unterbleibt eine wichtige und notwendige Untersuchung. (z.B. Bei einer scheinbar harmlosen, aber schnelle wachsenden Schwellung, wird keine Gewebeprobe entnommen und histologisch untersucht.)

In diesem Fall wurde eine notwendige Untersuchung unterlassen und ist somit ein grober Diagnosefehler. Offensichtliche und krasse Fehldiagnosen. Der Arzt muss aber nicht für jeden Irrtum/Fehler bei der Diagnose haften. Dieselbe Krankheit kann bei verschiedenen Patienten ein unterschiedliches Krankheitsbild aufzeigen. Gleiche Symptome können von ganz unterschiedlichen Krankheiten ausgelöst werden.

### Therapiefehler

Das sind Fehler bei der Indikation (Entscheidung für eine Therapiemaßnahme) und der eigentlichen Behandlung.

Beim Patienten wurde eine Therapie durchgeführt, ohne dass dafür ein Grund vorlag (z.B. eine überflüssige OP). Der Arzt beginnt mit der indizierten und richtigen Behandlung. Dabei macht er einen Fehler, oder führt diese erst gar nicht durch. Der Patient wurde nach einer für ihn falschen Methode behandelt.

Es gibt allerdings auch unterschiedliche, aber dennoch gleichwertige Behandlungsmethoden. Der Arzt muss diese nach ihrem Nutzen und Risiken vergleichen und bewerten. Eine bewährte Behandlungsmethode darf nicht voreilig durch eine neuere Methode ersetzt werden. Eine neuere Behandlungsmethode muss sich erst in ausreichenden Studien bewährt haben.

## RATGEBER

# BEHANDLUNGSFEHLER

### Nachsorgefehler

Die Behandlung soll durch eine richtige Nachsorge abgesichert werden. Auch hier können Fehler passieren. z.B.: Der Arzt fordert den Patienten nicht eindringlich genug auf, sich bei einem Spezialisten oder Facharzt vorzustellen.

Der Arzt vergisst, dem Patienten mitzuteilen, wie er seine Medikamente einnehmen soll und was er nicht essen darf. Er hat versäumt den Patienten Verhaltensmaßnahmen für seine weitere Genesung und Lebensführung zu geben.

### Aufklärungsfehler

Bei Aufklärungsfehlern ist es manchmal schwerer nachzuvollziehen, warum der Arzt haften muss. Der Arzt hat es unterlassen, den Patienten darüber aufzuklären, was während einer Behandlung passieren kann. z.B. wurde der Patient richtig behandelt, aber es trat ein Problem auf, welches bei dieser Behandlungsmethode gelegentlich vorkommt. Möglicherweise hätte der Patient nicht in die Behandlung eingewilligt, wenn der Arzt ihn darüber ausführlich aufgeklärt und informiert hätte.

### Organisationsfehler

Die Organisation eines Krankenhauses muss so gut sein, dass möglichst keine Fehler bei den täglichen Arbeiten vorkommen.

Dafür sind der Krankenhausträger, die ärztliche Leitung, die Pflegedienst-Leitung, die Chefärzte und weitere leitende Mitarbeiter verantwortlich. Die Chefärzte müssen ihre Mitarbeiter gründlich einarbeiten und für deren Weiterbildung Sorge tragen. Für die Einhaltung der Vorschriften bei Hygiene und Sauberkeit ist der Krankenhausträger zuständig. Sollte ein Patient wegen ungenügender Hygiene erkranken, so wird der Krankenhausträger befragt.

Dieser muss nachweisen, dass er alles unternommen hat, damit die Krankenhausmitarbeiter die Regeln für Hygiene kennen und diese auch befolgen. Ist dem Krankenhausträger ein Organisationsfehler nachzu-

weisen, steht er in der Haftung. Desweiteren können auch leitende Mitarbeiter in die Verantwortung genommen werden. Grundsätzlich betrifft dies auch Arztpraxen und deren Personal.

### Welchen Beweis muss ich als Patient erbringen, wenn es sich um einen Behandlungs- oder einen Aufklärungsfehler handelt?

Sie, als Patient, sind davon überzeugt, dass dem Arzt oder dem Krankenhaus bei ihrer Behandlung ein Fehler unterlaufen ist. Um mit der Forderung nach Schadensersatz Recht zu bekommen, müssen Sie das Gericht überzeugen. Dafür müssen folgende Nachweise erbracht werden: Der Behandler hat einen Fehler gemacht, weil er Sie nicht so behandelt hat, wie es dem heutigen Standard entspricht und anerkannt ist. Hierbei geht es nur um die Behandlung, nicht um deren Folgen. Dass die Behandlung für Sie keinen Erfolg brachte, bedeutet nicht automatisch, dass ein Behandlungsfehler vorliegt. Denn auch nach einer fehlerfreien Behandlung können Probleme auftreten. Man spricht dann von einem schicksalhaften Verlauf.



Bei Aufklärungsfehlern ist es manchmal schwerer nachzuvollziehen, warum der Arzt haften muss.

Ihnen ist durch diesen Behandlungsfehler ein Schaden entstanden. z.B. unnötige Schmerzen, bleibende Gesundheitsstörungen oder Sie können ihren Beruf nicht mehr voll oder nur noch teilweise ausüben. Dann wird häufig Schmerzensgeld gefordert. Bei Berufsunfähigkeit wird eine Rente oder Verdienstausfall gefordert. Die fehlerhafte Behandlung ist die Schadensursache. Diesen Beweis zu erbringen ist oft schwierig, da unabhängig von der Behandlung, auch Krankheiten selbst zu Schäden führen können.

Liegt ein **Aufklärungsfehler** vor, so muss der Arzt nachweisen, dass er Sie rechtzeitig und über alles Wesentlich vor der Behandlung aufgeklärt hat.

## RATGEBER

# BEHANDLUNGSFEHLER

Sie müssen begründen und erklären, dass Sie nicht genug oder rechtzeitig aufgeklärt worden sind. Nach einer ausreichenden Aufklärung hätten Sie nachfolgende Wahlmöglichkeiten gehabt: Sich wie vorgeschlagen behandeln zu lassen auf die Behandlung zu verzichten sich anders behandeln zu lassen, als es durchgeführt wurde sich in einem anderem Krankenhaus oder bei einem anderen Arzt vorgestellt.

Wegen der ungenügenden Aufklärung hatten Sie nicht die Wahl zwischen diesen Möglichkeiten und konnten für sich nicht entscheiden.

### Wie kann ein Patient einen Arztfehler nachweisen?

Wenn der Prozess beginnt müssen Sie kein Gutachten mitbringen. Ein Privatgutachten ist für den Patienten nicht von Vorteil, da ein Privatgutachten teuer ist und Sie es selbst bezahlen müssen. Für die Gerichte gelten in Auftrag gegebene private Gutachten als „parteilich“. Deshalb raten wir von einem Privatgutachten ab. Sie können sich aber vor Prozessbeginn an die Gutachterkommission und die Schlichtungsstelle der Ärztekammer wenden. Es kann Sinn machen, wenn dort ein Gutachten erstellt wird.

Während des Prozesses können Sie einen Antrag an das Gericht stellen, dass dieses einen Sachverständigen mit einem Gutachten beauftragt. Wenn das Gericht ein Gutachten für notwendig hält, wird es Ihrem Antrag folgen. In dem Gutachten soll der Fehler und der Schaden nachgewiesen werden, der durch den Behandlungsfehler verursacht wurde.

Oftmals werden Prozesse verloren, wenn sich das Gericht von einem unabhängigen Gutachten nicht überzeugen lässt.

Für Sie, als Patient, ist es in manchen Fällen etwas leichter. Nicht Sie müssen dem Arzt einen Fehler nachweisen, sondern der Arzt muss beweisen, dass sein Verhalten bei Ihnen keinen Schaden verursacht hat. **Beispiele hierzu:** Der Arzt hat einen groben Behandlungsfehler begangen. Das ist ein Fehler, der

Schlichtwegs nicht passieren darf. Dann ist der Arzt in der Beweispflicht, dass sein Fehler nicht den Schaden verursacht hat.

In Ihrer Krankenakte wurden bestimmte notwendige Untersuchungen und Behandlungen nicht dokumentiert.

Der Arzt muss nachweisen, dass diese notwendigen Maßnahmen bei Ihnen durchgeführt wurden. Solange er den Beweis nicht erbringen kann, vermutet das Gericht, dass die Maßnahmen nicht ausgeführt wurden.

### Bei welchen Schäden kann der Patient auf Schadenersatz klagen?

Sie müssen nachweisen, dass Ihnen durch einen Behandlungsfehler ein Schaden entstanden ist. Am häufigsten treten bleibende körperliche Beschwerden, Einschränkungen und Schmerzen auf. Die Forderungen der Betroffenen sind meist Schmerzensgeld oder ein finanzieller Ausgleich für die Erwerbsminderung, Behandlungskosten, die durch den Schaden zusätzlich entstanden sind. Diese Kosten werden zum großen Teil von den Krankenkassen übernommen.

Wenn Sie den Prozess auf Schadenersatz gewinnen, kann die Krankenkasse ihre entstandenen Kosten evtl. vom Arzt oder dessen Haftpflichtversicherung zurückfordern.

Verstirbt der Patient, kann es neben dem Schmerzensgeld auch um Unterhaltszahlungen für dessen Angehörigen gehen. Man spricht dann von Unterhaltschäden.

### Wie soll der Patient vorgehen, wenn er einen Fehler beim Arzt oder beim Krankenhaus vermutet?

Sie müssen sich zuerst klar sein, worum es Ihnen in erster Linie geht. Vielleicht fühlen Sie sich unverstanden und mit den negativen Auswirkungen der Behandlung allein gelassen. Sie stoßen mit Ihren Fragen und Vorwürfen auf Schweigen und Ablehnung. Sie fühlen

## RATGEBER

# BEHANDLUNGSFEHLER

sich als Patient nicht ernst genommen und erfahren nicht, was bei der Behandlung passiert ist. Vielleicht würde Ihnen ein offenes und ehrliches Gespräch mit dem Arzt schon ausreichen. Oder Sie möchten vom Arzt nur eine persönliche Entschuldigung für sein „Fehlverhalten“.

Wenn Sie jedoch zu der Entscheidung kommen, dass Sie rechtlich gegen den Arzt oder das Krankenhaus vorgehen wollen, müssen Sie sich darüber im Klaren sein, dass ein langes Verfahren auf Sie zukommen kann. Hierbei kann Sie ein **Fachanwalt für Medizinrecht** kompetent begleiten, beraten und vertreten.

Eine andere Möglichkeit wäre die sog. „Gütliche Einigung“. Auch hierzu können Sie sich von einem Anwalt/ Fachanwalt beraten lassen.

### Gütliche Einigung

Um sich zu einigen, sprechen Sie bei der gütlichen Einigung direkt mit dem Arzt oder dem Krankenhaus und deren Haftpflichtversicherung. Krankenhäuser und niedergelassene Ärzte haben eine Berufshaftpflichtversicherung.

So muss im Falle eines Schadens nicht das Krankenhaus oder der Arzt selbst bezahlen; sondern deren Haftpflichtversicherung. Eine gütliche Einigung bedeutet für Sie wohl den geringeren Aufwand und weniger Kosten.

Erfolgsversprechend ist dies allerdings nur in einem sehr eindeutigen Fall, in dem die Haftpflichtversicherungen gleich zahlen. Viele Ärzte befürchten noch, dass ihre Haftpflichtversicherung nicht einspringt, wenn sie dem Patienten gegenüber einen Fehler eingestehen.

Viele Ärzte wissen gar nicht, dass diese Bestimmung in den Versicherungsverträgen nicht mehr gültig ist. Sie haben weiterhin die Befürchtung, dass sie persönlich zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie ihren Fehler zugeben. Dabei können sie sich heute durchaus

beim Patienten entschuldigen und ihn anhören, ohne sich damit zu schaden. Es wäre wünschenswert, dass Ärzte ihr praktisches Verhalten bei Schadensfällen ändern. Hierbei kann und sollte Sie ein Fachanwalt für Medizinrecht kompetent begleiten, beraten und vertreten.

### Unterstützung durch die Krankenkassen

Bei Ihrer Forderung nach Schadensersatz können Sie als Kassenpatient auch bei Ihrer Krankenkasse einen Antrag auf Unterstützung stellen. Wenn Sie ihren Verdacht auf einen Schaden durch einen Behandlungsfehler ausreichend begründen können, so beauftragt die Krankenkasse den MDK (medizinischen Dienst der Krankenkasse). Dieser erstellt dann ein wissenschaftliches Fachgutachten zu ihrem Fall.



*Bei Ihrer Forderung nach Schadensersatz können Sie als Kassenpatient auch bei Ihrer Krankenkasse einen Antrag auf Unterstützung stellen.*

Der Vorteil ist, dass ein Gutachten vom MDK für Sie kostenlos ist und Sie erhalten es meist schneller als das kostenpflichtige und teure Privatgutachten. Es gibt aber auch einen Nachteil. Da die MDK-Gutachter für die Krankenkassen tätig sind und eher die Interessen der Kassenversicherten vertreten, wirken die Gutachter bei Gericht nicht „unabhängig“. Ein Gutachten vom MDK, welches in Ihrem Fall einen Fehler bestätigt, wiegt daher vor Gericht nicht unbedingt viel. Es kann Ihnen aber helfen, besser abzuschätzen, wie Ihre Aussichten bei einem Prozess gegen das Krankenhaus oder dem Arzt sind.

Weiterhin kann die Krankenkasse Sie unterstützen bei: Ausfüllen von Anträgen, z.B. für Gutachter- und Schlichtungsstellen der Beschaffung der vollständigen Behandlungsunterlagen der Übernahme von Kopierkosten der Suche nach einem Fachanwalt Schäden durch medizinische Produkte (u.a. Arzneimittel)

## RATGEBER

# BEHANDLUNGSFEHLER

### Gutachterkommissionen oder Schlichtungsstellen der Ärztekammern

Die Schlichtungsstellen sind für eine außergerichtliche Einigung am wichtigsten. Diese Stellen wurden von den Ärztekammern eingerichtet; haben aber eine eigene Leitung und arbeiten in den Bundesländern unterschiedlich.

Das Schlichtungsverfahren kann nur vor einem gerichtlichen Verfahren durchgeführt werden. Das Schlichtungsverfahren wird beendet, sobald eine Partei vor Gericht geht oder wenn eine Strafverfolgung beginnt. Weiter ist es nicht möglich, dass Sie zuerst klagen und sich dann an die Schlichtungsstelle wenden.

Ein Schlichtungsverfahren können sowohl der Patient, als auch der Krankenhausträger, deren Haftpflichtversicherung oder der betroffene Arzt schriftlich beantragen. Die Teilnahme am Schlichtungsverfahren ist für alle Beteiligten freiwillig. Der Arzt kann somit das Schlichtungsverfahren ablehnen.

Zuerst versucht die Schlichtungsstelle zu klären, wie genau in Ihrem Fall der Sachverhalt liegt und was passiert ist. Dazu werden alle Krankenakten, Unterlagen von Ärzten und Krankenhäusern, den Krankenkassen, Befundberichte und Gutachten usw. angefordert. Anhand dieser Unterlagen wird eine Frageliste erstellt. Der Patient, der Arzt und/ oder das Krankenhaus können Fragen hinzufügen.

Diese Frageliste und alle Krankenunterlagen werden dann einem unabhängigen Sachverständigen (Facharzt) vorgelegt. Alle Beteiligte erhalten von der Schlichtungsstelle das von ihm erstellte Gutachten. Das ärztliche Gutachten wird von einem Jurist und einem Arzt der Schlichtungsstelle juristisch und medizinisch geprüft. Alle Beteiligten können jetzt noch ihre Meinungen und Fragen zu dem Gutachten stellen.

Die Schlichtungsstelle äußert sich nun endgültig dazu, ob das Krankenhaus/der Arzt in Ihrem Fall haften oder nicht.

Wenn die Schlichtungsstelle zu der Auffassung gekommen ist, dass in Ihrem Fall ein Behandlungsfehler vorliegt und Ihnen grundsätzlich ein Schadenersatz zusteht, dann verhandeln Sie als Patient mit der Haftpflichtversicherung. Jetzt geht es darum, in welcher Höhe Schmerzensgeld oder Schadenersatz angemessen sind. Manche Schlichtungsstellen machen bereits einen Vorschlag zur Höhe des Schadenersatzes. Zur Beachtung: Dieser Vorschlag der Schlichtungsstelle ist rechtlich nicht bindend; d.h. die Haftpflichtversicherung oder der Patient müssen sich nicht an diesen Vorschlag halten. Nicht immer können sich die Haftpflichtversicherung und der Patient einigen.



*Solange Sie beim Gericht keine Klage einreichen, benötigen Sie nicht unbedingt einen Fachanwalt/Rechtsanwalt.*

Dann hat der Patient die Möglichkeit vor dem Zivilgericht zu klagen, mit der Aussicht, Schadenersatz zu bekommen. Während eines Schlichtungsverfahrens läuft die Verjährung für Ihren Anspruch auf Schadenersatz nicht weiter; sie wird solange „gehemmt“. Sie müssen keine Befürchtung haben, dass in dieser Zeit Ihre Forderungen nach Schadenersatz verjähren. In der Regel beträgt die Verjährungsfrist 3 Jahre; hier gibt es aber auch Ausnahmen. Ein Schlichtungsverfahren dauert ca. 1 Jahr.

Hierbei kann und sollte Sie ein **Fachanwalt für Medizinrecht** kompetent begleiten, beraten und vertreten. Solange Sie beim Gericht keine Klage einreichen, benötigen Sie nicht unbedingt einen Fachanwalt/Rechtsanwalt. Viele Patienten suchen aber schon vor dem Schlichtungsverfahren Unterstützung bei einem Anwalt, oder erteilen ihm die Vollmacht, dass er sie vertritt.

Beträgt die Forderung auf Schadenersatz Euro 5.000,- oder mehr, muss ein Anwalt Sie vor dem Landgericht vertreten. Diese Summe ist bei der „Arzthaftung“ schnell erreicht.

## RATGEBER

# BEHANDLUNGSFEHLER

☞ Sollten Sie vor Gericht gegen das Krankenhaus oder einem Arzt klagen wollen, so empfehlen wir in jedem Fall, die Unterstützung durch einen Fachanwalt.

### Wie finde ich (m)einen passenden Rechtsanwalt?

☞ Beachten Sie vor allem die Zusatzbezeichnung „Fachanwalt für Medizinrecht“. Diese sagt aus, dass dieser Rechtsanwalt viele Erfahrungen im Arzthaftungs- und Medizinrecht gesammelt hat. Dieser Anwalt hat sich speziell und ausführend für dieses Fach fortgebildet und schon viele Mandanten in solchen Haftungsfällen vertreten.

An der Bezeichnung „Arzthaftungsrecht“ können Sie nicht zwangsläufig erkennen, wie kompetent der Anwalt Sie in diesem Bereich vertreten kann.

Sind die Gutachter schon im Schlichtungsverfahren zu dem Ergebnis gekommen, dass Ihr Schaden nicht durch einen Behandlungsfehler hervorgerufen wurde, müs-

sen Sie sachliche Gründe erbringen können, warum Sie das Gutachten anzweifeln. Etwaige Prozesskostenhilfe kann abgelehnt werden.

In den meisten Bundesländern können Sie über das Amtsgericht Beratungshilfe erhalten. Sie müssen dort eine geringe Gebühr bezahlen und werden, bevor es zu einer Gerichtsverhandlung kommt, von einem Anwalt beraten und vertreten.

Haben Sie hierzu noch weitere Fragen? Dann können Sie sich beim Amtsgericht, einer anderen Rechtsberatungsstelle oder einer Verbraucherzentrale beraten lassen. Ebenso können Sie sich bei sog. Patientenberatungsstellen weitere Informationen holen.

Unter Umständen bezahlt Ihre Rechtsschutzversicherung einen Fachanwalt, der Sie vertritt. Klären Sie dies entweder selbst ab, oder sprechen Sie den Anwalt darauf an.



© Michael Graf

Kontakt über [www.ihranwalt24.de](http://www.ihranwalt24.de)

**Abschließender Hinweis:** Dies ist eine vereinfachte, für Laien verständliche, Zusammenfassung der rechtlich sehr komplexen Sachlage. Eine individuelle anwaltliche Beratung, die im Einzelfall geboten sein kann, wird hierdurch nicht ersetzt.